

große vom Ofital an ihn haben
 .Präsidenten Uingen zu übergeben,
 und, indem er zu seiner neuen Ver-
 .besserung vorschlägt, fragt er sich
 wie die Dignität der Verwaltung
 fallen an.

H. v. Münch
 No. 52.

Der oben erwähnte Ofital Anwalt
 berichtet, es seien seine gubernial-
 Befehl vom 24. Jänner, und Konzepts-
 Zuspätkommung im Jahre Juli 1786.
 zu folgen in dem Ofital zugehörigen
 Hofung zu haben dem Inspektor
 Lokal-Regeln gegen die Zuspätkommung
 eingewandt worden, daß der Poli-
 zienbefehl dem Ofital zufolge 20 fl.
 dafür rubriken haben, und daß
 dem Regler je 5 Manen, nämlich
 4 Quatant, und 1. runder Manen
 zumutgaltlich des Ofitals galten
 worden sollen, gegen diese Befehle
 die gedachte Hofung vom Hof-
 v. Ubely gemacht worden ist. Nun
 weiß der Anwalt nicht, weder wo
 er dem Ministriat vorgehen solle, noch
 auf ob dem Inspektor Regler der
 oben erwähnte Antrag in Rücktritt
 die für das Ofital zumutgaltlich

Conclusio

Es die Uingen unvordung in Befehl
 zu geben, und dem Ofital Anwalt
 vorschlagen, daß er die Befehle mit
 Anweisung. Die mit dem
 und außer übermäßig solle.